

Konzeption zur Einrichtung und Arbeitsweise einer Zentralstelle für Mitgliederverwaltung – ZMV

Inhalt:

1	Ausgangslage und Anforderungen.....	2
2	Organisation und Arbeitsweise der ZMV	3
3	Aufgaben der ZMV	4
3.1	Aufgaben die ein Anschluss- und Benutzungsgebot zur Folge haben	4
3.2	Weitere Aufgaben und Dienstleistungsangebote	5
4	Errichtung der ZMV	5
4.1	Zeitplan	5
4.2	Rechtliche Anforderungen	6
4.3	Technische Anforderungen.....	6
4.4	Personalbedarf	6
4.4.1	Personalbedarf der Kirchgemeinden.....	6
4.4.2	Personalbedarf der ZMV	6
4.5	Besondere Problemstellungen	7
4.5.1	Umgemeindungen	7
4.5.2	Erfassung fehlender kirchlicher Daten	7
4.5.3.	Eigenerfassungen der Kirchgemeinden / Parallelstruktur.....	7
5	Kosten	7
5.1	Kosten für Pflichtaufgaben	7
5.2	Kosten für die Dienstleistungsaufgaben	7
6	Zusammenfassung	7

1 Ausgangslage und Anforderungen

Die Zentrale Organisationsstelle Meldewesen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (ZOM) praktiziert im Meldewesen zur Zeit eine eigenständige Lösung hinsichtlich der Mitgliederverwaltung der Landeskirche. Diese beinhaltet eine zentrale Sammlung der Kommunaldaten, deren teilautomatisierte Verarbeitung sowie manuelle Weitergabe an die Kirchgemeinden. Letztere führen eigenständige Gemeindegliederverzeichnisse, in welche die monatlich von der ZOM gelieferten Listen manuell eingearbeitet werden müssen. Die kirchlichen Daten (Amtshandlungen) liegen nur in den Kirchgemeinden vor, eine zentrale Erfassung erfolgt nicht.

Aus dieser Arbeitsweise resultieren

- eine nur ingeschränkte Auskunfts- bzw. Leistungsfähigkeit hinsichtlich
 - **zuverlässiger Mitgliederzahlen**, welche besonders zur Ermittlung der Zuweisungsbeträge an die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke sowie für die Berechnung von Stellenanteilen dringend erforderlich sind.
 - **statistischer Auswertungen**
 - gesicherter **innerkirchlicher Datenweitergabe** zwischen den Kirchgemeinden
- nicht erfüllbare Anforderungen
 - zentraler **Nachweis der Kirchenmitgliedschaftsbegründung** (dieser Umstand erschwert die Bearbeitung von Steuereinsprüchen erheblich und lässt eine zentrale, kurzfristige Beantwortung von Mitgliedschaftsanfragen nicht zu)
 - automatisierter **zwischenkirchlicher Datenaustausch**
 - **nachweisbare**, kommunal untersetzte **Gemeindegliederzahl**
 - **einheitlicher Ansprechpartner** der Landeskirche im Bezug auf den Datenaustausch von und zur Kommune

Außerdem wurden die Kirchgemeinden und kirchlichen Stellen seit 1992 auf die mit DaviP mögliche automatisierte Datenlieferung hingewiesen. Dieser Umstand führte damals zur Entscheidung für DaviP und gegen andere Verfahren. Den daraus resultierenden Erwartungen der Kirchgemeinden zur automatisierten Datenübermittlung konnte bisher nicht entsprochen werden.

Mit der Vorlage 48 der Kirchenleitung wie auch der Drucksache 135 der Landessynode wurde ein Vorschlag erarbeitet, welcher die oben beschriebenen Schwächen der bisherigen Mitgliederverwaltung der Landeskirche behebt und zu einer Entlastung der Mitarbeiter in den Kirchgemeinden führt. Das vorliegende Konzept dient der näheren Untersetzung und der Vorbereitung der Umsetzung des synodalen Vorschlages. Es ist davon auszugehen, dass dabei neben den Einsparungen zusätzlich eine erhebliche Verbesserung der Datenqualität der Gemeindegliederverzeichnisse erreicht wird. Dabei entspricht die hier verwandte Bezeichnung „Zentralstelle für Mitgliederverwaltung der Landeskirche - ZMV“ dem in früheren Dokumenten verwandten Begriff „Zentrale Mitgliederverwaltung - Z-Mitgl.“ Die Änderung der Bezeichnung des zentralen Dienstleisters hat außer der sprachlichen Vereinfachung keine Auswirkungen.

2 Organisation und Arbeitsweise der ZMV

Die ZMV fungiert als zentraler landeskirchlicher Dienstleister und unterliegt wie die bisherige Zentrale Organisationsstelle Meldewesen der Aufsicht des Landeskirchenamtes.

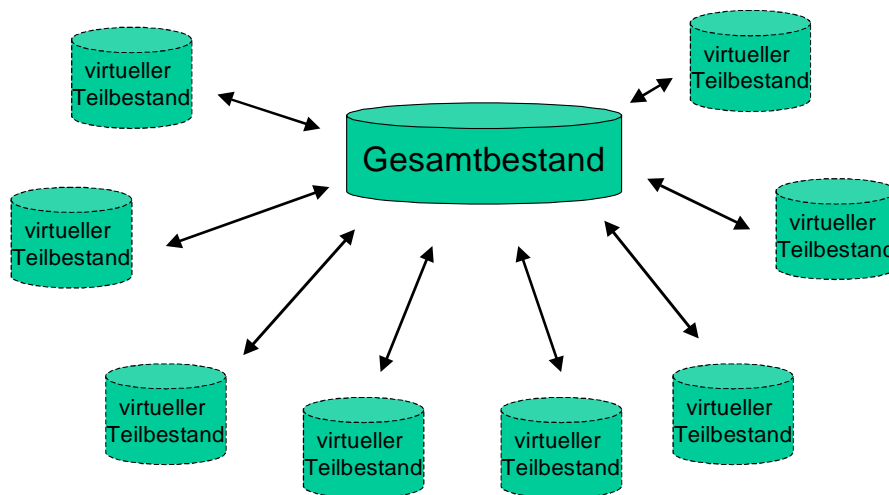
Für die Kirchgemeinden ist die ZMV direkter Ansprechpartner in allen Fragen und Aufgaben der Gemeindegliederverwaltung. Es besteht für die Gemeinden die Verpflichtung hinsichtlich des Benutzens und Fortschreibens der Gemeindegliederverzeichnisse mit der ZMV zusammenzuarbeiten (Anschluss- und Benutzungsgebot). Dieses resultiert aus:

- den Geboten der Rechtssicherheit hinsichtlich der Datenerfassung (Kirchensteuerpflicht, kirchliche Rechte und Pflichten),
- den Anforderungen des Datenaustausches innerhalb der EKD wie auch innerhalb unserer Landeskirche,
- den gestiegenen Anforderungen der EKD im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich der Landeskirchen,
- der Gleichbehandlung der Kirchgemeinden und der erforderlichen Verteilungsgerechtigkeit (z.B. bei Zuweisungen und Stellenbemessungen) und
- den Anforderungen des Datenschutzes.

Die ZMV wird im wesentlichen

- die Datenverarbeitungs- und Datenübermittlungsaufgaben von und zu kommunalen Stellen bündeln¹ und
- ein einheitliches Datenspeicherungssystem einsetzen, bei dem jede Kirchgemeinde ihr eigenes, zentral gespeichertes Gemeindegliederverzeichnis in Form eines virtuellen Teilbestandes nutzt und im Rahmen ihrer Rechte pflegt.

Die Kirchgemeinde nutzt ihren Teilbestand innerhalb des Gesamtbestandes



7

¹ Dieses obliegt mit Ausnahme des Datenempfanges von den Meldebehörden bisher der einzelnen Kirchgemeinde. Je nach örtlicher Situation erfolgt dies in unterschiedlicher, oft unzureichender Qualität.

Die Kirchgemeinden haben auch weiterhin ihr Gemeindegliederverzeichnis zu pflegen. Dazu sind folgende Datenbereiche durch die Kirchgemeinden zu erfassen und zu aktualisieren:

- Daten über mitgliedschaftsbegründende Ereignisse,
- weitere Amtshandlungsdaten,
- sonstige kirchliche Daten wie z.B. Aktivitätenschlüssel und Eigenerfassungen,
- Berichtigungen der kommunalen Daten zur Person (Berichtigungen des Religionsmerkmals zur Person [Nacherfassungen evangelisch] sind zusätzlich gesondert an die ZMV zu melden.).

Die Kirchgemeinden bleiben in diesen Bereichen weiterhin verantwortlich für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der im Gemeindegliederverzeichnis gespeicherten Daten nach § 2 Abs. 8 DSG.EKD.

3 Aufgaben der ZMV

3.1. Aufgaben die ein Anschluss- und Benutzungsgebot zur Folge haben

Die bestehende Zentrale Organisationsstelle Meldewesen (ZOM) wird in die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung (ZMV) überführt. Die ZMV übernimmt dabei die folgenden Aufgaben der ZOM:

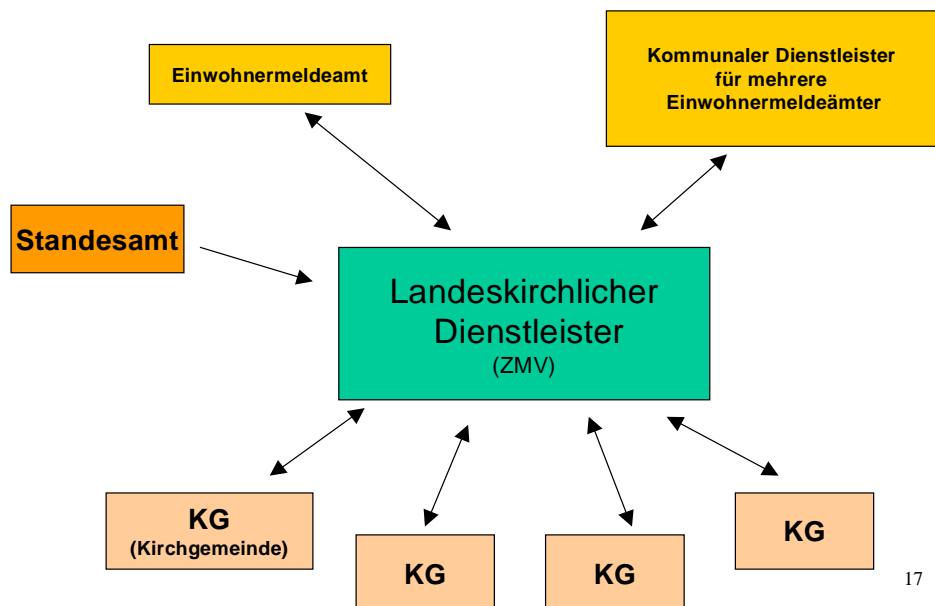
- zentraler Kommunaldatenempfang und
- zentrale **Aufbereitung** kommunaler Daten für kirchliche Empfänger.

Zusätzlich werden der ZMV folgende Aufgaben übertragen:

- Bündelung und Abwicklung sämtlicher Informationsflüsse von und zu kommunalen Stellen. Dazu soll auch ein zentraler Empfang der Meldungen über Kirchengeld- und übertritt der Standesämter in der ZMV eingerichtet werden,
- Zentrale Erfassung von Umgemeindungen und Einarbeitung in die jeweiligen Gemeindegliederverzeichnisse,
- Aufbau zentraler Register zum Nachweis der Kirchenmitgliedschaftsbegründungen und Aufbau und Umsetzung einer online-basierten Erfassungsmöglichkeit für Tabelle II,
- Sicherstellen des Datenaustausches zu vor- und nachgelagerten Verfahren (z.B. Kirchgeldverwaltung),
- Ermittlung statistischer Kennzahlen und Durchführen statistischer Erhebungen,
- Erfassung besonderer Merkmale zu Personen.

Die ZMV wird durch diese Aufgabenzuweisung zur verantwortlichen Stelle nach § 2 Abs. 8 DSG.EKD.

Informationsflüsse



Der dargestellte Datenaustausch erfolgt nur noch in begründeten Ausnahmefällen auf Papier.

In der ZMV werden ergänzend zu den originären Aufgaben der Mitgliederverwaltung auch die regionalen Zuordnungen sämtlicher kommunaler Objekte zu der jeweiligen Kirchgemeinde gepflegt und ggf. angepasst.

Zusätzlich erfolgt die Abstimmung mit den benachbarten Gliedkirchen der EKD hinsichtlich der Mitgliederanteile in Mischgemeinden.

3.2. Weitere Aufgaben und Dienstleistungsangebote

Besondere Dienstleistungen, die von der ZMV für die Kirchgemeinden gegen Auslagenerstattung / Entgelt angeboten werden, sind z.B.:

- Abrufen und Ausdrucken von Bestands- und Änderungslisten
- Auswertungen für kirchliche Dienststellen
- Erstellen von dokumentenechten Ausdrucken

4 Errichtung der ZMV

4.1. Zeitplan

Während bereits im Jahre 2005 der grundsätzliche Nachweis der Funktionsfähigkeit des Systems im Rahmen von Testuntersuchungen zur Weiterentwicklung der ZOM erbracht wurde, soll im Jahre 2006 das bisherige Datenverarbeitungssystem der ZOM durch ein moderneres und leistungsfähigeres System² ersetzt werden. Im Anschluss daran (Ziel: Anfang 2007) wird die ZOM in die ZMV überführt.

Dafür sind im Jahre 2006 die entsprechenden rechtlichen und organisatorischen Regelungen wie auch die technischen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.

² welches auch den Anforderungen der ZMV entsprechen wird
Dokument: ZMV Konzeption V2.0.doc
Stand: 13.01.2006

4.2. Rechtliche Anforderungen

Das Konzept „ZMV“ wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Verwaltungsstrukturreform umgesetzt.

Im Einzelnen sind sämtliche, die Gemeindegliederverwaltung betreffenden Rechtsnormen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Wesentliche Änderungen werden voraussichtlich in nachfolgenden Rechtsvorschriften erfolgen:

- Ausführungsverordnung zur Kirchgemeindeordnung (AVO KGO),
- Rechtsverordnung des Landeskirchenamtes über die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse und Umgemeindungsverzeichnisse in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (RVO Gemeindegliederverzeichnis),
- Rechtsverordnung über eine Zentrale Organisationsstelle Meldewesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (ZOM-VO),
- Ausführungsverordnung zur Rechtsverordnung über eine Zentrale Organisationsstelle Meldewesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (AVO ZOM-VO),
- Verwaltungsvorschrift zum Verfahren bei Umgemeindungen und
- Verordnung zur Übertrittsvereinbarung.

4.3. Technische Anforderungen

Hinsichtlich der technischen Anforderungen an die ZMV sind folgende Kriterien zu beachten:

- Zentralstelle:
Die Zentralstelle benötigt nur Computerarbeitsplätze in Standardkonfigurationen mit CN-Zugängen. Darüber hinaus sind für besondere Aufgaben und Anforderungen technische Lösungen zu schaffen. Hinsichtlich der weiteren technischen Voraussetzungen und Anforderungen zum Standort der ZMV wird auf die Voruntersuchung der Fachgruppe verwiesen.
- Kirchgemeinden:
Die Kirchgemeinde benötigt lediglich einen Computer mit einem Zugang zum CN der Landeskirche und Standardsoftware.

4.4. Personalbedarf

4.4.1. Personalbedarf der Kirchgemeinden

Der Beschäftigungsumfang für die Erfassung von Amtshandlungen und Auswertung der Gemeindegliederkartei ist im Rahmen der allgemeinen Kirchgemeindeverwaltung vorgesehen.

4.4.2. Personalbedarf der ZMV

Für die dauerhafte Aufgabenerfüllung der ZMV wird folgende personelle Ausstattung (nach Aufgabenschwerpunkten) benötigt:

- **Dienststellenleiter**
(1,0 VzÄ im gehobenen Dienst)
Aufgabenbereich: Leitung der Dienststelle, Qualitätsmanagement, Verhandlung mit Meldebehörden, statistische Erhebungen, Schulungen,
- **Sachbearbeiter für Datenempfang, Verarbeitung und Erfassung**
(2,0 VzÄ im mittleren Dienst)
Aufgabenbereich: Empfang und Verarbeitung der Datenlieferungen durch die Meldebehörden, Überwachung der Arbeit des Rechenzentrums; Empfang der Meldungen aus den Standesämtern und den Kirchgemeinden; Erfassung der Informationen in den zentral gespeicherten Gemeindegliederverzeichnissen und Ablage der Meldungen

- **Sachbearbeiter für Anwenderbetreuung**

(2,0 VzÄ im mittleren Dienst)

Aufgabenbereich: Benutzerverwaltung, Benutzerservice in Form einer nachrangigen Fachbetreuung, Fehlerrecherche einschließlich Problemlösung, Qualitätsüberwachung

4.5. Besondere Problemstellungen

4.5.1. Umgemeindungen

Es wird sichergestellt, dass keine der beteiligten Kirchgemeinden Informationen verliert oder aber die Zuordnung des Gemeindegliedes zur gewählten Kirchgemeinde verzögern kann.

4.5.2. Erfassung fehlender kirchlicher Daten

Soweit die kirchlichen Daten nicht bereits mit dem Datenabgleich bei Programmwechsel der ZOM im Datenbestand erfasst worden sind, ist eine nachträgliche manuelle Erfassung der Daten möglich. Die ZMV wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Kirchgemeinden unterstützen, ohne jedoch diese von ihrer Pflicht zur Vervollständigung der Daten zu entbinden.

4.5.3. Eigenerfassungen der Kirchgemeinden / Parallelstruktur

Die Kirchgemeinden erhalten die Möglichkeit, in ihrem zentral gespeicherten Gemeindegliederverzeichnis Angaben zu Einzelpersonen zu berichtigen und in Form einer korrigierten Angabe zu erfassen. Es können durch die Gemeinden auch Personen hinzugefügt werden, die zwar nicht als Gemeindeglied zu berücksichtigen sind, deren Beachtung aber für die kirchgemeindliche Arbeit wichtig ist.

5 Kosten

5.1. Kosten für Pflichtaufgaben

Die Kosten für die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach 3.1 werden durch den landeskirchlichen Haushalt getragen.

Die Kosten für die Internetverbindungen der Kirchgemeinden sind durch diese zu tragen. Sie werden nach einer ersten Schätzung und in Abhängigkeit der Arbeitsweise der Kirchgemeinden durch den Wegfall der DaviP- Lizenzkosten weitgehend kompensiert.

5.2. Kosten für die Dienstleistungsaufgaben

Für die Aufgabenerfüllung der ZMV im Auftrag nach 3.2 wird ein Entgeltverzeichnis erstellt. Die Höhe des Entgeltes orientiert sich am tatsächlichen Personal- und Sachaufwand für diese Dienstleistungen.

6 Zusammenfassung

Mit der Einführung einer Zentralstelle für Mitgliederverwaltung der Landeskirche wird den Kirchgemeinden ein leistungsfähiger Dienstleister für alle Belange des kirchlichen Meldewesens und der Gemeindegliederverwaltung zur Seite gestellt und der Landeskirche neben der Umsetzung von Vorgaben der EKD die aktuelle Verfügbarkeit von Gemeindegliederdaten ermöglicht. Gleichzeitig werden „Schlupflöcher“ hinsichtlich der Kirchenmitgliedschaft, welche durch Datenverluste entstehen können, reduziert. Das hinsichtlich o.g. Aufgaben (3.1) kirchengesetzlich zu regelnde Anschluss- und Benutzungsgebot resultiert aus den Geboten der Rechtssicherheit (Rechtsfolgen der erfassten Daten, z.B. Kirchensteuerpflicht und kirchliche Rechte und Pflichten) und der Verteilungsgerechtigkeit/ Gleichbehandlung (z.B. bei Zuweisungen und Stellenbemessungen) sowie den Anforderungen des Datenschutzes. Außerdem machen die Anforderungen des inner- und zwischenkirchlichen Datenaustausches und die Forderungen der EKD im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich der Landeskirchen ein einheitliches Vorgehen der Kirchgemeinden innerhalb der Landeskirche erforderlich.